

Aus der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel

DisputeResolution

Das Online-Magazin für Streitbeilegung

→ unter anderem mit folgenden Themen:



→ 3
Keine Industrie vor „Greenwashing“
sicher



→ 7
Erstattung von Finanzierungskosten in
Schiedsverfahren



→ 14
Widerspruch zur Wirecard-Entscheidung
und D&O-Versicherung?



→ 18
Was sich für Verbraucher ändert



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
DisputeResolution

Liebe Leserin, lieber Leser,

Nachhaltigkeit ist längst vom Schlagwort zu einem dominierenden Maßstab für das Handeln in der Wirtschaft geworden und rückt zunehmend in den Blick der Regulatoren. Am Beispiel „Greenwashing“ schildern das unsere Autorinnen Susanne Kind und Zita Bevardi – Pflichtlektüre.

Von einer Partnerposition in einer international führenden Großkanzlei hin zu einer Tätigkeit als selbstständiger „Independent Arbitrator“? Ein spannender Schritt, ein erklärungsbedürftiger Schritt. Unser Fachbeirat Alexander Foerster erläutert im Interview, weshalb ein „Go-Solo“ für ihn genau den richtigen Weg darstellt.

China ist für deutsche Unternehmen ein herausragend wichtiger Exportmarkt. Wenn es dort Änderungen im Schiedsrecht gibt, dann sollten Sie als Unternehmensjurist und Berater das wissen. Katharina Klenk-Wernitzki und Dr. Madeleine Martinek haben die in der Praxis relevanten Details für Sie zusammengefasst.

Ihr

Thomas Wegerich

NACHHALTIGKEIT/GREENWASHING

- 3 **Keine Industrie vor „Greenwashing“ sicher**
Neben Geldwäsche jetzt auch „Grünwäsche“ im Fokus der Regulatoren
Von **Susanne Kind und Zita Bevardi**

SCHIEDSVERFAHRENSRECHT/FINANZIERUNGS-KOSTEN

- 7 **Erstattung von Finanzierungskosten in Schiedsverfahren**
Aktueller Trend und die im Einzelfall bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigenden Voraussetzungen
Von **Dr. Martin Metz, LL.M.**

SCHIEDSVERFAHRENSPRAXIS

- 11 **„Go-Solo-Trend“ – Neustart in Einzelkanzlei**
Interview mit Alexander Foerster: Independent Arbitrator – das Beispiel einer spannenden Neupositionierung

KONTAKTE UND ANSPRECHPARTNER

- 25 **Fachbeirat**
27 **Strategische Partner**
28 **Kooperationspartner**
29 **Strategische Partner, Kooperationspartner**
29 **Impressum**

VERFAHRENSPRAXIS/VERSICHERUNGSRECHT

- 14 **Widerspruch zur Wirecard-Entscheidung und D&O-Versicherung?**
Keine vorläufige Leistungspflicht des Rechtsschutzversicherers bei Verdacht einer vorsätzlichen Straftat
Von **Dr. Florian Weichselgärtner und Valerie Hoffmann**

GEWÄHRLEISTUNGSRECHT/VERBRAUCHERRECHT

- 18 **Was sich für Verbraucher ändert**
Das neue Gewährleistungsrecht beim Warenkauf und bei digitalen Leistungen gilt seit Jahresanfang und hält einige praktisch relevante Neuerungen bereit.
Von **Dr. Judith Schacherreiter**

INTERNATIONALES SCHIEDSRECHT

- 22 **Anstehende Änderungen des chinesischen Schiedsrechts**
Angleichung an die international üblichen Best Practices
Von **Katharina Klenk-Wernitzki und Dr. Madeleine Martinek, LL.M., LL.M. oec. (Nanjing)**

Besuchen Sie unsere Website:
www.disputeresolution-magazin.de

Keine Industrie vor „Greenwashing“ sicher

Neben Geldwäsche jetzt auch „Grünwäsche“ im Fokus der Regulatoren

Von **Susanne Kind** und **Zita Bevardi**



Susanne Kind

PricewaterhouseCoopers GmbH, Frankfurt am Main
Senior Associate Forensic Services

susanne.kind@pwc.com
www.de.pwc.com



Zita Bevardi

PricewaterhouseCoopers GmbH, Frankfurt am Main
Senior Manager Forensic Services

zita.x.bevardi@pwc.com
www.de.pwc.com

Nachhaltigkeit – Ein unaufhaltsamer Trend

Nachhaltigkeit ist ein Begriff, der im Laufe der letzten Jahre im gesellschaftlichen Diskurs omnipräsent geworden ist. Der Austausch über nachhaltigere Produkte und Investitionen, klimafreundliches Wirtschaften, einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen sowie sichere und faire Arbeitsbedingungen involviert weltweit Verbraucher, Investoren, NGOs, Unternehmen und Regulatoren. Dieser Trend motiviert Unternehmen sich für ethische und umweltbewusste Verbraucher und Investoren attraktiv darzustellen. Innerhalb der Gesellschaft wächst hingegen die kritische Beurteilung von „grünen“ und „nachhaltigen“ Bezeichnungen und Labels sowie die Wahrnehmung dafür, dass das was zuvor lediglich als verwerfliche Marketingstrategie erschien, als „Greenwashing“ zunehmend rechtlich geahndet werden kann.

Was steckt überhaupt hinter Greenwashing?

„Greenwashing,“ was man ins Deutsche als Grünfärberei übersetzen kann, bezeichnet gemeinhin falsche oder irreführende Behauptungen von Unternehmen hinsichtlich der Sozial- und Nachhaltigkeitsaspekte sowie der Umweltauswirkungen ihrer Produkte und Unternehmenspraxis in Form von beispielsweise PR-Methoden oder nichtfinanzieller Unternehmensberichterstattung. Auf diese Weise versuchen zahlreiche Unternehmen die Attraktivität ihrer Produkte zu steigern, ohne dass die Angaben auf überprüfbaren Fakten basieren. Vorwürfe, die in diesem Rahmen geäußert werden, umfassen unter anderem Betrug, Irreführung, (Verbraucher-)Täuschung und Wettbewerbsverzerrung.



© Cashter - stock.adobe.com

Greenwashing bezeichnet PR-Methoden, die einem Unternehmen in der Öffentlichkeit ein umweltfreundliches und verantwortungsbewusstes Image verschaffen, ohne dass es eine hinreichende Grundlage gibt.

Die Bandbreite von Greenwashing-Klagen wird vielseitiger

Hieraus resultierende Klagen wurden meist von NGOs und Verbraucherschutzorganisationen eingereicht. Im Zentrum standen überwiegend Werbeaussagen und PR-Methoden sowie die ESG-Berichterstattung (Environmental, Social and Governance) von Unternehmen.

Ein Beispiel ist die umfangreiche Beschwerde, die die NGO Earth Client 2019 gegen den Öl- und Gasriesen BP hinsichtlich seiner Marketingkampagnen „Possibilities Everywhere“ und „Keep Advancing“ bei der britischen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen einreichte. Earth Client warf BP vor, seine kohlenstoffarme Energieproduktion im Verhältnis zu seinem traditionellen Öl- und Gasgeschäft in den Vordergrund zu rücken, obwohl BP nur 4 von 100 Pfund tatsächlich in saubere Energie investiere. Daraufhin zog BP im Februar 2020 seine Werbekampagnen zurück.

„Auf Basis der EU-Richtlinie könnten Wettbewerber zudem Schadensersatzforderungen geltend machen, wenn es ihnen gelingt, den auf Greenwashing zurückzuführenden Verlust von Marktanteilen nachzuweisen.“

Die Berichterstattung der vergangenen Jahre macht deutlich: Keine Industrie ist vor Greenwashing sicher. Während der Energie- und Ressourcensektor sowie die Konsumgüterindustrie von Beginn an im Zentrum von Greenwashing-Fällen standen, gerät zunehmend die Finanzdienstleistungsbranche in das Zentrum der Aufmerksamkeit. Das Investitionsvolumen privater Anleger in „nachhaltige“ Geldanlagen stieg in Deutschland von 2019 auf 2020 um mehr als das Doppelte auf 39,8 Milliarden Euro an (Stand 31.12.2020). Zeugnis davon, dass auch der Finanzsektor

zukünftig umfassenden Prüfungen standhalten muss, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, sind die international vielbeachteten Untersuchungen der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC, des US-Justizministeriums, der BaFin sowie der EZB zu Greenwashing-Anschuldigungen gegen die Fondstochter der Deutschen Bank DWS (Deutsche Gesellschaft für Wertpapiersparen). Der DWS wird vorgeworfen, dass sie ihre nachhaltigen Anlagen überhöht ausgewiesen und damit einen Etikettenschwindel mit ihren Produkten betrieben hat. Fälle wie jener der DWS, deren Aktienkurs zwischenzeitlich im zweistelligen Bereich einbrach, veranschaulichen, wie schnell sich Reputationsschäden durch Greenwashing-Vorwürfe in einem Wertverlust manifestieren können.

Die Erweiterung der Bandbreite von Rechtsstreitigkeiten im Bereich Greenwashing von Verbraucherschutzthemen auf Wettbewerbsfragen wird an dem Beispiel des italienischen Rechtsstreits Alcantara S.p.A. gegen Miko S.r.l. deutlich. Miko S.r.l., ein italienischer Hersteller eines wildlederähnlichen Mikrofaserprodukts für die Automobilbranche, hat seine Produkte beispielsweise mit den Aussagen und Begriffen „umweltfreundlich“, „die erste nachhaltige und recycelbare Mikrofaser“, „100% recycelbar“, „Verwendung neutraler und ungiftiger Farbstoffe“ sowie „Reduzierung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen um 80%“ vertrieben. Sein italienischer Wettbewerber Alcantara S.p.A. argumentierte, dass die „grünen Behauptungen“ von Miko vage, falsch, nicht geprüft oder nicht überprüfbar seien und damit eine irreführende Werbung im Sinne der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Nr. 2005/29/EG) darstellen würden. Hierdurch ergab sich dem Kläger zufolge eine unlautere Wettbewerbshandlung

gemäß Art. 2598 Abs. 3 des italienischen Zivilgesetzbuchs. Alcantara beantragte eine einstweilige Verfügung, die dem Konkurrenten Miko untersagt, mit derartigen umweltbezogenen Angaben für seine Produkte zu werben. Das Gericht urteilte, dass die Umweltbehauptungen von Miko, gemessen an den von der Europäischen Kommission veröffentlichten Leitlinien zur Anwendung der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, nicht den rechtlichen Ansprüchen genügen. Diese Leitlinien besagen, dass Behauptungen zum Umweltschutz zutreffend und überprüfbar sein müssen. Infolgedessen ordnete das Gericht von Gorizia in Friaul-Julisch Venetien an, dass Miko „vage, falsche und nicht überprüfbare grüne Behauptungen“ in der Vermarktung ihrer Produkte zu unterlassen hat. Zudem verpflichtete es das Unternehmen, das Gerichtsurteil 60 Tage lang auf seiner Website zu veröffentlichen. In der Begründung seines Urteils verwies das Gericht auf die Wettbewerbsvorteile, die sich Unternehmen angesichts des gestiegenen Bewusstseins für Umweltfragen durch Greenwashing verschaffen und die Kaufentscheidungen von Verbrauchern stark beeinflussen können. Während Unterlassungsklagen in Italien zuvor bereits von Behörden eingereicht wurden, ermöglichte es die EU-Richtlinie in diesem Fall einem Unternehmen gegen das Greenwashing eines Wettbewerbers vorzugehen. Dieser Fall könnte in anderen europäischen Staaten zukünftig als Präzedenzfall dienen und verdeutlicht, inwiefern Wettbewerbsvorteile durch Greenwashing zu einem bedeutenden Thema zwischen konkurrierenden Unternehmen werden. Auf Basis der EU-Richtlinie könnten Wettbewerber zudem Schadensersatzforderungen geltend machen, wenn es ihnen gelingt, den auf Greenwashing zurückzuführenden Verlust von Marktanteilen nachzuweisen.

Neue Regulatorik – Lösung und Problem zugleich?

Gemessen wird eine Nachhaltigkeitsberichterstattung daran, ob es eine hinreichende Grundlage und konkrete Belege für die entsprechenden Aussagen gibt. Zu den zentralen Herausforderungen und Problemfeldern für alle beteiligten Akteure zählen jedoch die Nachvollziehbarkeit konkreter Maßnahmen, ihre Messbarkeit und Wirksamkeit im Rahmen des jeweiligen Geschäftsmodells. Weiterhin fehlt es an einer Regulatorik, die eine einigermaßen einheitliche und vergleichbare Berichterstattung über nachhaltige Aspekte sicherstellt.

Gegenwärtig werden jedoch einheitliche Standards für Angaben und Berichterstattung zu nachhaltigen Themen auf internationaler und nationaler Ebene vorangetrieben. Hierbei soll eine neue Institution, das International Sustainability Standards Board (ISSB), international verbindliche, inhaltlich klare und vergleichbare Standards für die Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten schaffen. Die Gründung dieses Gremiums, mit Hauptsitz in Frankfurt am Main, wurde vom Kuratorium der IFRS Foundation im Rahmen der UN-Klimakonferenz in Glasgow am 3. November 2021 bekanntgegeben. Auf europäischer Ebene soll die bereits stark umstrittene EU-Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852) die Kriterien für die Einschätzung von Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig liefern und damit Vorgaben für nachhaltige Investitionen bestimmen. Die EU-Offenlegungsverordnung vom 27.11.2019 regelt zudem, welche Informationen Finanzmarktteilnehmer hinsichtlich der Nachhaltigkeit ihrer Strategien, Prozesse und Produkte veröffentlichen müssen. Hinzu kommen landesspezifische Anforderungen. So hat die BaFin im August 2021 den Entwurf einer Richt-

linie für nachhaltig ausgerichtete Investmentvermögen veröffentlicht. Diese besagt, dass Anlagebedingungen eine von drei Vorgaben erfüllen müssen, um als nachhaltig vermarktet werden zu dürfen: es muss eine Mindestinvestitionsquote von 75% in nachhaltige Vermögensgegenstände erfüllt sein, eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt oder ein nachhaltiger Index abgebildet werden.

Die Anforderungen an die Berichterstattung nichtfinanzieller Informationen ist im Begriff ein neues Niveau an rechtlicher Verbindlichkeit zu erreichen. Die Zweifel und starke Kritik an der Einstufung von Investitionen in Atom- und Gaskraftwerken als „nachhaltig“ durch die EU-Kommission belegen jedoch die Uneinigkeit der unterschiedlichen Interessensgruppen und Schwierigkeiten auf dem Weg zu anerkannten Definitionen nachhaltiger Praktiken und Ressourcen als Basis für gesetzliche Standards. Die Beurteilung der Europäischen Kommission selbst wurde von einem Experten für nachhaltige Finanzen als „wohl größter Greenwash aller Zeiten“ betitelt: „Das ist so, als würde man Pommes frites als Salat bezeichnen“ (SZ, 12.01.2022). Von der Bundesregierung und den Regierungen anderer europäischer Länder erteilte die EU-Kommission für ihren Entwurf ebenfalls starke Kritik. Derartig divergierende Einschätzungen riskieren die Verunsicherung unter Anlegern zu erhöhen und die Glaubwürdigkeit in neue Regulatorik zu mindern.

An weiterer Komplexität gewinnen die Chancen und Risiken nachhaltigen Wirtschaftens durch sogenanntes stellvertretendes Greenwashing („vicarious greenwashing“). Diese Form des Greenwashings tritt auf, wenn Unternehmen Vorleistungsgüter oder Fertigerzeugnisse von einem Lieferanten beziehen, dessen Verhalten im Widerspruch zu den

Nachhaltigkeitsangaben des Unternehmens stehen (Pizzetti et al. 2019). Ein prominentes Beispiel hierfür sind die Produktionsstätten von Textilunternehmen wie C&A, H&M und Primark in Myanmar, die in der Vergangenheit für Kinderarbeit, Löhne unterhalb des Existenzminimums und weitere Arbeitsrechtsverletzungen in der Kritik standen. Das deutsche Lieferkettengesetz, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, verpflichtet Unternehmen zukünftig den Schutz der Umwelt und der Menschenrechte, einschließlich des Schutzes von Kinderrechten, auch in ihren Lieferketten zu achten. Entsprechende Gesetze und Gesetzentwürfe finden sich unter anderem in Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz. Unternehmen droht im Fall von Greenwashing hinsichtlich ihrer Wertschöpfungskette nicht nur ein hoher Reputationsschaden, sondern zukünftig auch ein steigendes Haftungsrisiko.

Ausblick – Aufdeckung und Prüfung wird leichter

Greenwashing zu erkennen, nachzuweisen und zur Anklage bringen zu können wird in absehbarer Zeit durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz in Form von NLP-Werkzeugen (Neuro-Linguistisches Programmieren) erleichtert werden. KI wird es ermöglichen, undurchsichtige und sehr umfangreiche nichtfinanzielle Berichterstattungen von Unternehmen auf Nachhaltigkeitsangaben hin zu analysieren. Ein Beispiel hierfür ist der von schweizer und deutschen Forschern entwickelte ClimateBert, ein KI-gestütztes neuronales Sprachmodell, das auf die Analyse der Offenlegung von klimabezogenen Angaben, insbesondere die Kriterien der TCFD (Task Force on Climate-related Financial Disclosures)

res), trainiert wurde. Die beteiligten Wissenschaftler planen dieses Tool für jedermann zugänglich zu machen. Hierbei handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Die TCFD selbst benutzte im Rahmen ihres Statusberichts für das Jahr 2021 ein komplexes KI-Modell, um zu beurteilen, ob eine entsprechende Unternehmensberichterstattung mit ihren Kriterien übereinstimmt. Auch der Finanzstabilitätsrat (FSB) setzte KI-gestützte Technologie bereits ein, um Unstimmigkeiten in der Unternehmensberichterstattung von Finanzdienstleistern, einschließlich deren Nachhaltigkeitsangaben, zu identifizieren. Schon jetzt zeigt sich, dass die Nutzung von KI helfen wird, zukünftige Herausforderungen bei entsprechenden Prüfungen weitaus effizienter zu bewältigen. Als solches weist es nicht nur das Potenzial auf, Behörden Untersuchungen zu erleichtern, sondern gibt auch Verbrauchern und NGOs ein machtvolles Werkzeug an die Hand, um Greenwashing-Fälle aufzudecken. ←

ANZEIGE



- Transactions & Investments
- Disputes & Crises
- Corporate Strategy & Finance
- Business Performance

Accuracy is a wholly independent international consulting firm



53
partners



480
professionals



13
countries



1st European-based firm
by number of experts listed on Who's Who Legal



"Top-tier independant advisory firm"
"Impressive listings"
Who's Who Legal

www.accuracy.com
www.accuracy.de

Erstattung von Finanzierungskosten in Schiedsverfahren

Aktueller Trend und die im Einzelfall bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigenden Voraussetzungen

Von Dr. Martin Metz, LL.M.



Dr. Martin Metz, LL.M.

Omni Bridgeway, Köln
Rechtsanwalt, Investment Manager, Senior Legal Counsel

mmetz@omnibridgeway.com
www.omnibridgeway.com



Im Dezember 2021 hat der englische High Court seine Rechtsprechung bestätigt, nach der Schiedsgerichte Finanzierungskosten grundsätzlich zusprechen können.

Dass die Finanzierung von Schiedsverfahren in den letzten Jahren beständig an Fahrt aufgenommen hat, ist bekannt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Folgefrage, ob Finanzierungskosten, d. h. die Kosten, die im Fall einer erfolgreichen Rechtsdurchsetzung aufgrund eines Finanzierungsvertrags entstehen, erstattungsfähig sind. Wenn die Erfolgsgebühr eines Finanzierers erstattungsfähig wäre, könnte das Schiedsgericht diese im Rahmen der Kostenentscheidung zusätzlich zur Erstattung der Anwaltskosten, der Kosten des Schiedsgerichts und der Kosten der Schiedsinstitution zusprechen. Das hätte für die erfolgreiche Partei den Vorteil, dass sie die Finanzierungskosten nicht aus ihrem Erlösanteil selbst zahlen müsste. Ob und unter welchen Voraussetzungen Finanzierungskosten erstattungsfähig

sind, ist international und national nicht abschließend geklärt. Über die Grenzen hinweg ist aber ein Trend zu einer Erstattungsfähigkeit zu erkennen. Zuletzt hat beispielsweise der englische High Court im Dezember 2021 in der Sache „Tenke Fungurume Mining SA gegen Katanga Contracting Services S.A.S. [2021] EWHC 3301 (Comm)“ seine Rechtsprechung bestätigt, nach der Schiedsgerichte Finanzierungskosten grundsätzlich zusprechen können.

Aus deutscher Sicht sind § 1057 ZPO und Art. 32 DIS-SchO Ausgangspunkt, um die Frage zu beantworten, ob Finanzierungskosten erstattungsfähig sind. Konkret ist zu beurteilen, ob Erfolgsgebühren von Finanzierern „notwendige Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens“ bzw. „im Zusammen-

hang mit dem Schiedsverfahren anfallende angemessene Aufwendungen“ darstellen. Da ausländische Schiedsgesetze und andere Schiedsgerichtsordnungen in der Regel ähnliche Formulierungen enthalten, stellen sich meist zwei Fragen: Im ersten Schritt ist zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen Finanzierungskosten überhaupt Kosten oder Aufwendungen des Schiedsverfahrens darstellen und damit erstattungsfähig sein können. Wird diese Frage bejaht, ist im zweiten Schritt zu überlegen, wann entstandene Finanzierungskosten im Einzelfall angemessen sind.

Finanzierungskosten sind grundsätzlich erstattungsfähig

Im Ergebnis spricht viel dafür, dass Finanzierungskosten in Schiedsverfahren – wie auch zulässige rechtsanwaltliche Erfolgshonorare – grundsätzlich erstattungsfähig sind, wenn sie durch ein Schiedsverfahren verursacht worden sind. Dies sollte nach unserer Auffassung insbesondere unabhängig von einschränkenden Kriterien wie etwa der Mittellosigkeit des Klägers gelten. Denn die Besonderheiten des Einzelfalls können auf der zweiten Prüfungsebene im Rahmen der Angemessenheit hinreichend berücksichtigt werden.

Deutsches Recht: Tendenz pro Erstattungsfähigkeit

Soweit uns bekannt ist, hat sich die Frage nach der Erstattungsfähigkeit von Finanzierungskosten in der deutschen Rechtsprechung noch nicht gestellt. Für eine Erstattungsfähigkeit spricht zunächst aber der offene Wortlaut der Normen („Kosten“ bzw. „Aufwendungen“), der auch Finanzierungskosten einbezieht. Für eine Erstattungsfähigkeit sprechen zu-

dem Sinn und Zweck der Kostenerstattung. Denn diese sollen den erfolgreichen Kläger so stellen, wie er ohne das Schiedsverfahren und bei ordnungsgemäßigem Verhalten der Gegenpartei gestanden hätte. Dies spricht für die Erstattungsfähigkeit von Finanzierungskosten, weil ein erfolgreicher Kläger diese andernfalls aus der erstrittenen Summe selbst zahlen müsste. In diesem Zusammenhang weisen Wilske/Markert zudem überzeugend darauf hin, dass der Schutz der Beklagtenpartei nicht grundsätzlich gegen die Erstattungsfähigkeit von Erfolgshonoraren spricht (Wilske/Markert, Zur Erstattungsfähigkeit des Erfolgshonorars in Schiedsverfahren, in: Festschrift Geimer, Fairness, Justice, Equity, 2017, S. 795, 804 f.). Denn auch eine erfolgreiche Klagepartei ist schutzwürdig. Dies gilt in besonderem Maße dann, wenn es ihr ohne die Finanzierung nicht möglich ist, ihr Recht überhaupt durchzusetzen. Nicht überzeugend ist es jedenfalls, die Erstattungsfähigkeit pauschal mit dem Argument zu verneinen, der Anspruch auf ein Erfolgshonorar entstehe erst mit Erlass eines Schiedsspruchs. Der Grund dafür ist, dass auch zum Zeitpunkt der Einreichung eines Kostenantrags bereits eine hinreichend konkrete vertragliche Verpflichtung auf Zahlung der Erfolgsgebühr besteht.

Ausländisches Case Law: Bestätigung der Erstattungsfähigkeit

Die Erstattungsfähigkeit von Finanzierungskosten ist zudem von einer wachsenden Anzahl von internationalen Schiedsgerichten, aber auch im Rahmen des ICC Commission Report „Decisions on Costs in International Arbitration“ von 2015 (Offprint from ICC Disp. Resol. Bull. 2015/2, S. 17) bereits bejaht worden. Nachdem Finanzierungskosten zunächst vor allem in Investitionsschiedsverfahren zugesprochen

worden sind (z.B. Khan Resources und andere v. Mongolia, Schiedsspruch v. 2.3.2015, PCA Case No 2011-09), sprach der englische High Court mit einer bahnbrechenden Entscheidung vor über fünf Jahre in der Rechtssache „Essar Oilfield Services Ltd gegen Norscot Rig Management Pvt Ltd [2016] EWHC 2361 (Comm)“ Finanzierungskosten auch im Rahmen der Handelsschiedsgerichtsbarkeit zu. Mit der Entscheidung hielt das Gericht einen ICC-Schiedsspruch aufrecht, nach dem der Beklagte die Finanzierungskosten des Klägers zu tragen hatte. Unter Berufung auf den offenen Wortlaut der ICC-Schiedsregeln sowie des englischen Schiedsrechts entschied das Schiedsgericht, dass es für die Zuerkennung von Finanzierungskosten grundsätzlich zuständig ist. In der Sache berücksichtigte es dabei im Wesentlichen die folgenden Umstände: erstens das verwerfliche Verhalten der Beklagten, das weit über reine Vertragsverletzungen hinausging und Auslöser für die Einleitung des Schiedsverfahrens war; zweitens die Mittellosigkeit der Klägerin, die durch die Beklagte mitverursacht worden war; und drittens die Tatsache, dass der Beklagten die Mittellosigkeit der Klägerin bekannt war und sie wissen musste, dass diese keine andere Wahl hatte, als sich um die Finanzierung des Schiedsverfahrens zu bemühen. Zur Begründung griff das Gericht zusätzlich auf Fairnesserwägungen zurück und argumentierte, dass ein Schiedsgericht Finanzierungskosten berücksichtigen können müsse, die derart unmittelbar von der unterlegenen Partei verursacht worden seien.

Mit Urteil vom 7. Dezember 2021 bestätigte der High Court in der Sache Tenke Fungurume Mining SA vor Kurzem die Essar-Rechtsprechung und erweiterte gleichzeitig die Voraussetzungen für die Erstattung von Finanzierungskosten. In diesem Rechtsstreit, dem ebenfalls ein Aufhebungsverfahren

ren zugrunde lag, beschäftigte sich der High Court mit dem Schiedsspruch eines ICC-Schiedsgerichts mit Sitz in London. Das Schiedsgericht hatte die Finanzierungskosten als „sonstige Kosten“ des Schiedsverfahrens auf Grundlage des englischen Rechts und der ICC-Regeln zugesprochen. Die Finanzierung bestand in diesem Fall in einem Gesellschafterdarlehen in Höhe von 1,3 Millionen Euro, das als Vergütung eine Erfolgsgebühr vorsah. Der High Court entschied dabei, dass das Schiedsgericht die Finanzierungskosten zusprechen durfte, unabhängig davon, ob die finanziellen Schwierigkeiten des Klägers durch die Beklagten verursacht worden sind oder nicht.

„Erstattungsfähig sind Finanzierungskosten (...), wenn sie in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Rechtsanwaltskosten der Gegenseite stehen.“

Im Anschluss an die Essar-Entscheidung haben Forderungen nach der Erstattung von Finanzierungskosten in Schiedsverfahren insgesamt zugenommen. Infolgedessen haben Schiedsgerichte auch bei Anwendung anderer Schiedsregeln und nationaler Gesetze Finanzierungskosten zugesprochen. In dem SIAC-Schiedsverfahren „Blair James Speers & Graham Paul Johnson gegen Makemytrip Limited & Hotel Travel Limited (SIAC Case No. ARB169/16/AB)“ mit Sitz in Singapur stellte das Schiedsgericht mit Schiedsspruch vom 9. Juni 2020 beispielsweise fest, dass es befugt ist, den Klägern die Erstattung von Finanzierungskosten

zuzusprechen, solange diese im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstanden sind. Grundlage der Entscheidung war eine „extrem weit gefasste“ Bestimmung in der SIAC-Schiedsgerichtsordnung zur Kostentragungspflicht, nach der ein Schiedsgericht „alle oder einen Teil der Rechtskosten oder sonstigen Kosten einer Partei“ zusprechen kann. Wir können zuletzt bestätigen, dass einer von Omni Bridge-way finanzierten Partei in einem kürzlich nach den ICC-Regeln durchgeführten Schiedsverfahren mit Sitz in Singapur Finanzierungskosten aus ähnlichen Erwägungen zugesprochen worden sind.

Angemessenheit der Finanzierungskosten: Ermessensentscheidung der Schiedsgerichte

In Bezug auf die im zweiten Schritt zu prüfende Angemessenheit der Finanzierungskosten dürfte Schiedsgerichten grundsätzlich ein weites Ermessen zustehen. Im Rahmen von DIS-Schiedsverfahren ergibt sich dies bereits aus Art. 33.3 DIS-SchO, wonach das Schiedsgericht die Kostenentscheidungen nach seinem Ermessen trifft. Auch bei Anwendung der ZPO ist Schiedsgerichten aber ein Entscheidungsspielraum eingeräumt, weil sich die Beurteilung der Notwendigkeit der aufgewendeten Kosten danach richtet, ob eine verständige und wirtschaftlich vernünftige Partei die kostenauslösende Maßnahme als sachdienlich ansehen durfte. Denn auf dieser Grundlage darf ein Schiedsgericht Kosten zusprechen, wenn ihm diese plausibel erscheinen (OLG München, SchiedsVZ 2017, S. 40, 46). Bei der Ausübung des Ermessens können und müssen die Schiedsgerichte eine Vielzahl von Aspekten berücksichtigen.

Höhe der Finanzierungskosten

Die Höhe der Finanzierungskosten dürfte im Rahmen der Kostenentscheidung jedenfalls eine Rolle spielen. Erstattungsfähig sind Finanzierungskosten dabei wohl jedenfalls dann, wenn sie in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Rechtsanwaltskosten der Gegenseite stehen. Aber wie auch unterschiedlich hohe Rechtsanwaltskosten einer Erstattungsfähigkeit nicht grundsätzlich entgegenstehen, sind Finanzierungskosten nicht allein deswegen unangemessen, weil sie die gegnerischen Anwaltskosten übersteigen. In diesem Sinne hat beispielsweise der High Court in der Essar-Entscheidung marktübliche Finanzierungskosten in Höhe des dreifachen Betrags der finanzierten Rechts- und Schiedsgerichtskosten zugesprochen. In Katanga hat der High Court zudem klargestellt, dass dem Gericht in Bezug auf die Angemessenheit ein großes Ermessen zusteht, und im Anschluss knapp festgestellt, dass die durch die Finanzierung konkret angefallenen Kosten in Höhe des einfachen Betrags der finanzierten Rechts- und Schiedsgerichtskosten plus einem prozentualen Anteil angemessen waren.

Wirtschaftliche Situation des Klägers

Auch die wirtschaftliche Notlage des Klägers ist ein Argument, das für die Erstattungsfähigkeit von Finanzierungskosten sprechen kann. Schließlich hat dieses Kriterium den Grundstein für die englische Rechtsprechung pro Erstattungsfähigkeit von Finanzierungskosten gelegt. Bei wirtschaftlicher Not des Klägers bestehen insbesondere an der kausalen Verbindung zwischen Kosten und Schiedsverfahren keine Zweifel. Die Erstattungsfähigkeit von Finanzierungskosten dürfte aber auch nicht grundsätzlich auf mittellose

Kläger beschränkt sein. Denn es spricht viel dafür, dass auch Parteien, die eine Finanzierung aus rein wirtschaftlichen Erwägungen einsetzen, beispielsweise um Prozessrisiken abzusichern, eine Erstattung begehren können. In diesem Sinne stellte beispielsweise das SIAC-Schiedsgericht in dem Verfahren Blair James Speers fest, dass es auch für einen Kläger mit beträchtlichen Mitteln „wirtschaftlich völlig vernünftig“ sei, einen Finanzierungsvertrag abzuschließen. Das bedeutet, dass der Grund für die Finanzierung für das Schiedsgericht bei der Kostenentscheidung keine Bedeutung spielte. Weil sich die Finanzierung aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen in der Schiedsgerichtsbarkeit insgesamt immer mehr durchsetzt, dürfte zudem eine objektiv begründete Markterwartung für eine Erstattungsfähigkeit von Finanzierungskosten bestehen. Diese Markterwartung zeigt sich beispielhaft etwa an der Ausgestaltung von Handelsverträgen. Denn nach unserer Erfahrung beinhalten diese immer häufiger sogenannte Indemnity Clauses, die explizit klarstellen, dass bei Verschulden der Gegenpartei auch kausal verursachte Finanzierungskosten als Rechtsverfolgungskosten erstattungsfähig sind.

Offenlegung der Finanzierung

Ein weiterer Aspekt, der in die Interessenabwägung einzustellen sein kann, ist, ob und wann die Finanzierung im Schiedsverfahren offengelegt worden ist. Wie die Entscheidung in der Sache Tenke Fungurume Mining SA gezeigt hat, spricht eine Offenlegung zu einem späten Zeitpunkt – in dem dortigen Sachverhalt erst im Rahmen der Kostenanträge – zwar nicht grundsätzlich gegen eine Erstattungsfähigkeit der Kosten. Wenn die Finanzierung erst zu einem späten Zeitpunkt offengelegt wird, kann dies vom Gericht aber als Benachtei-

ligung der anderen Partei angesehen werden. Denn diese hat dann keine Möglichkeit einzuschätzen, welche Kosten auf sie im Fall eines negativen Prozessausgangs zukommen [so auch zum anwaltlichen Erfolgshonorar Trittmann, in: Kostenerstattung im Schiedsverfahren, ZVglRWiss 114 (2015), S. 469, 487]. Vor diesem Hintergrund dürfte aus unserer Sicht eine frühzeitige Offenlegung der Finanzierung dann anzuraten sein, wenn bereits entschieden ist, dass im Rahmen der Kostenanträge die Erstattung der Finanzierungskosten beantragt werden soll.

Zusammenfassung und Ausblick

Insgesamt ist ein Trend erkennbar, dass Schiedsgerichte zunehmend mit finanzierten Schiedsverfahren vertraut sind. Als Folge dieser Entwicklung ist auch sichtbar, dass Schiedsgerichte Finanzierungskosten heute häufiger im Rahmen der Kostenentscheidung zusprechen. Insbesondere dürfte viel dafür sprechen, dass Finanzierungskosten grundsätzlich erstattungsfähig sind. Im Einzelfall müssen die Schiedsgerichte im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens aber entscheiden, ob die konkret angefallenen Finanzierungskosten angemessen sind. Bei der Beantwortung dieser Fragen werden die Schiedsgerichte einzelfallorientiert eine Vielzahl von Aspekten berücksichtigen müssen. ←

ANZEIGE

Das Onlinemagazin für Nachhaltigkeit in der Unternehmenspraxis



SustainableValue richtet sich an Nachhaltigkeitsbeauftragte, Unternehmensjuristen, Complianceverantwortliche, Geschäftsführer, Vorstände und all diejenigen, die sich regelmäßig über nationale und internationale Entwicklungen in diesem Segment informiert halten müssen. Das redaktionelle Konzept sieht praxisrelevante Beiträge zu den für die Unternehmenspraxis und den Rechtsmarkt wesentlichen Fragen der Nachhaltigkeit vor.

www.sustainablevalue-magazin.de

Herausgeber



Strategische Partner



ADVANT Beiten

Deloitte.



lindenpartners
PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB

Oppenhoff



Kooperationspartner



Verantwortung

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe
Frankenallee 71-81 • 60327 Frankfurt am Main

„Go-Solo-Trend“ – Neustart in Einzelkanzlei

Interview mit Alexander Foerster:
Independent Arbitrator – das Beispiel
einer spannenden Neupositionierung



Alexander Foerster, M.C.I.

AdvokatFoerster AB, Stockholm
Advokat (Sweden), Rechtsanwalt (Germany),
Independent Arbitrator
alexander@advokatfoerster.com
www.advokatfoerster.com

Alexander Foerster ist deutscher Rechtsanwalt und schwedischer Advokat. Und er ist Mitglied des Fachbeirats dieses Onlinemagazins. Lange Jahre hat er als Partner in Frankfurt am Main und Stockholm für die führende skandinavische Sozietät Mannheimer Swartling gearbeitet.

Seit dem 01.01.2022 ist er als Schiedsrichter in eigener Kanzlei tätig. Ein interessanter Rollenwechsel. Thomas Wegerich sprach darüber mit Alexander Foerster.

DisputeResolution: Herr Foerster, nach über 25 Jahren Partnerschaft in einer der führenden skandinavischen Anwaltssozietäten, warum dann der Neustart in einer Einzelkanzlei?

Alexander Foerster: Alles hat seine Zeit, die Anwaltskarriere ist heute nicht mehr so geradlinig wie früher. Es gibt verschiedene Phasen, neue Arbeitsgebiete, neue Herausforderungen. In meinem Fall habe ich in den frühen 90ern mit Immobilientransaktionen und -finanzierung begonnen, die deutschen Büros von Mannheimer Swartling mit aufgebaut, habe schwedische Investoren beim Erwerb deutscher Unternehmen beraten und war seit der Jahrtausendwende in eine Vielzahl von Cross-border-Streitigkeiten für deutsche, skandinavische oder andere internationale Unternehmen als Prozessbevollmächtigter tätig, in der ganz überwiegenden Zahl in Schiedsverfahren. Als Teil der größten skandinavischen Dispute Resolution Gruppe habe ich mit vielen hoch spezialisierten und begabten Kollegen zusammengearbeitet, als Team Siege errungen und zuweilen auch Verluste hinnehmen müssen. Ich habe aber auch erlebt, wie interessant und spannend es sein kann, selbst als Schieds-

richter tätig zu sein. Ich durfte eine Reihe von Verfahren als vorsitzender Schiedsrichter leiten, musste aber auch viele Anfragen wegen Interessenkonflikten ablehnen. Den Spaß an der juristischen Arbeit habe ich nie verloren und möchte mich daher in Zukunft ganz Aufträgen als Schiedsrichter widmen. Das ist in einer Einzelkanzlei einfacher als in der Rolle des Partners einer internationalen Wirtschaftskanzlei.

DisputeResolution: Was ist eigentlich ein „Independent Arbitrator“?

Alexander Foerster: Die Frage ist berechtigt. Als Schiedsrichter ist man auf jeden Fall zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet. Das ist die grundlegende Voraussetzung für die Übernahme eines Schiedsrichteramts, wie sie in allen Schiedsgesetzen und in allen führenden internationalen Schiedsordnungen festgelegt ist. Die Unabhängigkeit von den Parteien und deren Prozessbevollmächtigten ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen. In der Regel wird die Beziehung von anderen Anwälten einer Kanzlei zu Mandanten und Gegnern dem Schiedsrichterandidaten zugerechnet, auch wenn er konkret mit dem jeweiligen Mandat nicht gearbeitet hat. Er hat dann jedenfalls eine Offenlegungspflicht. Die kann je nach Mandat aber nicht erfüllbar sein und dann muss der angefragte Schiedsrichter den Auftrag ablehnen. Umgekehrt blockiert ein Schiedsrichter mit seinem Mandat aber auch spätere Transaktionsmandate seiner Partner, weswegen viele Full-Service-Kanzleien interne Policies haben, die die Übernahme von Schiedsrichtermandaten einschränken. Nun könnte man meinen, dass ein erfahrener und integrier Schiedsrichter seine Aufgaben auch erfüllen kann, wenn seine Partner, gegebenenfalls so-

gar in einem anderen Land oder in einem anderen Büro in einer Transaktion beraten, die mit dem Streit in keinem Zusammenhang steht und das ist sicherlich richtig. Nur geht es hier nicht so sehr um die tatsächliche Unabhängigkeit, sondern darum welchen Eindruck es bei den Parteien des Schiedsverfahrens hinterlässt, dass die Kanzlei des Schiedsrichters eine Partei oder eine Konzerngesellschaft einer Partei berät, dadurch Honorare verdient und sicherlich auch auf Folgemandate hofft. Es ist daher besser, wenn der Schiedsrichter keinerlei – auch keine indirekten – Beziehungen zu einer Partei hat. Insofern steht „Independent“ für die Unabhängigkeit von Kanzleikollegen, von Sozilen oder anderweitig organisierten Kooperationen.

***DisputeResolution:** Geht der Trend im Dispute Resolution Bereich allgemein zu kleineren Einheiten?*

Alexander Foerster: Ja, die Interessenkonflikte haben aufgrund der immer komplexer werdenden Sachverhalte zugenommen. Das gilt nicht nur für die Schiedsrichter. Auch die auf Prozessführung in internationalen Schiedsverfahren spezialisierten Anwälte sahen sich in letzter Zeit vermehrt kanzleiinternen Einsprüchen gegen die Übernahme von interessanten Prozessmandaten ausgesetzt, weil es übergeordnete Gesichtspunkte gab, einen bestimmten Mandanten in einer heiklen Sache, die möglicherweise wirtschaftliche Auswirkungen auf andere Mandanten der Kanzlei hatte, zu vertreten. Die Folge waren eine Reihe von Spin-offs, neue Boutiquekanzleien, die sich in vielen Fällen bewährt haben. Auch bei den Anwälten, die sich auf Schiedsrichtermandate spezialisieren, ist ein „Go-Solo-Trend“ schon vor Erreichen des eigentlichen Rentenalters zu beobachten. Das hat da-

mit zu tun, dass gerade in komplexen Verfahren mit hohen Streitwerten die unterlegene Partei jede Möglichkeit nutzt, einen Schiedsspruch im Anfechtungsverfahren anzugreifen oder im Vollstreckungsverfahren Einwände zu erheben. Da die staatlichen Gerichte – mit Ausnahme der Schweizer Gerichte – sich viel Zeit nehmen, um diese Verfahren zu bearbeiten und trotz der vielfach proklamierten Schiedsfreundlichkeit, kann die unterlegene Partei eine Verhandlungsposition aufbauen und so in einem Vergleich eine Reduzierung ihrer Leistung erreichen. Der einfachste Grund ist in vielen Fällen zu behaupten, einer der Schiedsrichter sei wegen fehlender Unabhängigkeit befangen gewesen.

***DisputeResolution:** Kann man gerade in größeren Verfahren denn ohne juristische Mitarbeiter und eine etablierte Kanzleinfrastruktur effizient arbeiten?*

Alexander Foerster: Nach so langer Zeit in einer Großkanzlei bedarf es natürlich einer gewissen Umstellung. Allerdings haben die technischen Hilfsmittel – und da meine ich noch nicht einmal AI-tools – meine Arbeitsweise und auch das Schiedsverfahren an sich erheblich verändert. Papierberge und Kisten mit Leitzordnern sind einer gut organisierten digitalen Speicherstruktur gewichen. Digitalisierte Schriftsätze erleichtern es dem Schiedsrichter durch Mausclick auf die richtige Anlage zu kommen. Auf dem iPad lassen sich problemlos handgeschriebene Notizen in die Dokumente einbauen. Fachliteratur ist größtenteils über spezialisierte Datenbanken jederzeit abrufbar. Schiedsorganisationen wie die VIAC oder die der Stockholmer Handelskammer stellen digitale Plattformen zur Verfügung, auf den es sich sicher und einfach kommunizieren lässt. So kann der

Schiedsrichter sich leichter auf das konzentrieren, was er eigentlich machen soll. Das schriftliche Material gründlich lesen, den Parteien zuhören und das Verfahren zusammen mit den Parteien fair und effektiv gestalten. Die erst durch die Pandemie so richtig genutzten digitalen Videoplattformen werden es auch in Zukunft erleichtern, immer da, wo es angemessen ist, auf Reisen und Verhandlungstermine in einem teuren Konferenzhotel zu verzichten.

***DisputeResolution:** Aber ist es nicht gerade das in einer Großkanzlei zugängliche Knowhow, was den Schiedsrichterkandidaten für bestimmte Mandate – etwa im Bereich Post-M&A, gestrandeten Infrastrukturprojekten oder bei neuen Technologien – so attraktiv macht?*

Alexander Foerster: Das Schiedsrichtermandat ist persönlich. Die Parteien wählen Schiedsrichter nach ihrer persönlichen Kompetenz und individuellen Erfahrungen aus. Er oder sie soll eben nicht die streitigen Fragen im Kreis seiner Kollegen in der Kanzlei erörtern. Deswegen sind Schiedsrichter, die in einer Großkanzlei Erfahrungen gesammelt haben, und sich dann als Independent Arbitrator selbstständig machen, für bestimmte Mandate auch besonders geeignet. Sie haben einerseits selbst an Transaktionen mitgearbeitet und in vielen Jahren als Prozessbevollmächtigte vielfältige Verfahrensfragen bearbeitet. Die Zusammenarbeit im Schiedsgericht ist im Übrigen der beste – und der von den Parteien gewollte – Weg Entscheidungsansätze zu diskutieren und den Schiedsspruch vorzubereiten. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, dass das Schiedsgericht einen administrativen Sekretär engagiert, der das Schiedsgericht von administrativen Aufgaben entlastet.

DisputeResolution: Was würden Sie jüngeren Kollegen empfehlen, die sich für die Schiedsgerichtsbarkeit und für Schiedsrichtermandate interessieren?

Alexander Foerster: Das Schiedsverfahren ist für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten die überlegene Streitbeilegungsmethode. Das hat sich auch in der Pandemie wieder gezeigt. Das Verfahren ist flexibel, effektiv, vertraulich und preiswert (auch wenn man Honorare und Gebühren für Schiedsrichter und Schiedsinstitution bezahlen muss). Nur, das Schiedsverfahren steht und fällt mit den Schiedsrichtern. Jüngere Prozessjuristen sollten jede Gelegenheit nutzen, in Verfahren auch die Perspektive des Schiedsgerichts kennen zu lernen, sei es als Sekretär des Schiedsgerichts, sei es als Schiedsrichter in einfacheren Verfahren. Wer in einer Großkanzlei arbeitet sollte den „Absprung“ nicht zu spät versuchen. Der Beginn einer Karriere in einer Prozessboutique auf der anderen Seite gewährt nicht den Einblick in die Transaktions- und Beratungspraxis, der später bei der Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung von Wirtschaftsverträgen wertvoll sein kann. Ein Rezept für alle gibt es nicht. Wichtig ist immer neugierig und engagiert zu bleiben und letztlich die innere Überzeugung, dass man mit einem gut geführten, fairen und sachlichen Verfahren, in dem die betroffenen Personen zu Wort kommen können und sich gehört fühlen, (Rechts-)Frieden schaffen kann.

DisputeResolution: Lieber Herr Foerster, vielen Dank für diese Einblicke, die Sie unseren Lesern gegeben haben. ←

ANZEIGE

ADVANT Beiten



KONFLIKT?

MIT DER RICHTIGEN STRATEGIE SICHERN WIR IHREN UNTERNEHMERISCHEN ERFOLG.

Konflikte gehören zum Wirtschaftsleben. Für jede Geschäftsbeziehung von Bedeutung ist daher die Fähigkeit, Chancen und Risiken einer Auseinandersetzung nach sachgerechten Kriterien zu beurteilen.

ADVANT BEITEN verfügt für diese oftmals sehr komplexen Fälle über die notwendigen erfahrenen Prozessanwälte. Wir beraten und vertreten Sie mit dem erforderlichen Fingerspitzengefühl bei der Konfliktvermeidung und -lösung in allen wirtschaftlichen Streitigkeiten: vor staatlichen Gerichten, in Schiedsverfahren, bei Mediationen oder behördlichen Ermittlungsverfahren, in Massenverfahren sowie im Rahmen interner Untersuchungen.

[advant-beiten.com](https://www.advant-beiten.com)

Widerspruch zur Wirecard-Entscheidung und D&O-Versicherung?

Keine vorläufige Leistungspflicht des Rechtsschutzversicherers bei Verdacht einer vorsätzlichen Straftat

Von Dr. Florian Weichselgärtner und Valerie Hoffmann



Dr. Florian Weichselgärtner

ADVANT Beiten, München
Rechtsanwalt, Partner

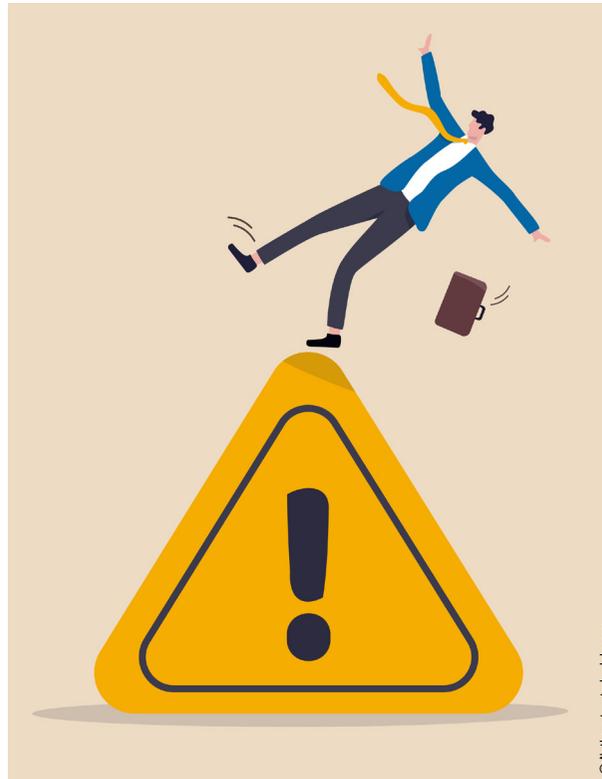
florian.weichselgaertner@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com



Valerie Hoffmann

ADVANT Beiten, München
Rechtsanwältin, Associate

valerie.hoffmann@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com



Damit das berufliche Risiko nicht zu einem persönlichen wird, gibt die D&O-Versicherung Organen und leitenden Angestellten - unter bestimmten Voraussetzungen - finanzielle Rückendeckung..

Mit Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 07.07.2021 (Az. 7 U 19/21) obsiegte der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Wirecard AG in einem viel beachteten Rechtsstreit gegen seinen D&O-Versicherer. Der ehemalige Vorstandsvorsitzende hatte zuvor am LG Frankfurt am Main im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erfolgreich erstritten, dass ihm der D&O-Versicherer vorläufigen Abwehrkostenschutz in Form der Erstattung von Anwaltshonoraren zu gewähren hat. Der

D&O-Versicherer lehnte die Gewährung von vorläufigem Abwehrkostenschutz bis dahin unter anderem mit der Begründung ab, dass der Versicherungsschutz bei wissentlichen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen ausgeschlossen ist und der Versicherer bei Abschluss der D&O-Versicherung zudem arglistig getäuscht wurde. Der ehemalige Vorstandsvorsitzende befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits wegen des Verdachts der Bilanzfälschung in Milliardenhöhe, des gewerbsmäßigen Bandenbetrugs, der Untreue, der Marktmanipulation etc. in Untersuchungshaft. Trotz dieses Umstands entschied das OLG Frankfurt am Main, dass der D&O-Versicherer dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden vorläufigen Abwehrkostenschutz zu gewähren hat, bis eine wissentliche oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch ein rechtskräftiges Zivil- oder Strafurteil festgestellt ist. Das OLG Frankfurt am Main hat in diesem Zusammenhang auch klargestellt, dass es einem Versicherer bis dahin auch versagt ist, sich auf einen Ausschluss wegen arglistiger Täuschung zu berufen. Für den D&O-Versicherer dürfte dies eine unbefriedigende Entscheidung gewesen sein, da klar sein dürfte, dass im Fall einer späteren rechtskräftigen Feststellung des Versicherungsausschlusses die bis dahin vorläufig geleisteten – angesichts der Tragweite des Skandals sicherlich nicht unbeachtlichen – Anwaltshonorare von dem Vorstandsvorsitzenden faktisch nicht mehr zurückverlangt werden können.

In einem anderen Rechtsstreit hatte der BGH hingegen nur wenige Monate zuvor klargestellt, dass ein Rechtsschutzversicherer gerade nicht zur vorläufigen Kostenübernahme verpflichtet ist, wenn der Versicherungsschutz wegen der Begehung einer vorsätzlichen Straftat möglicherweise ausgeschlossen sein könnte. Aber wie passen diese beiden – auf den ersten Blick widersprüchlichen – Entscheidungen

zusammen? Haben Versicherer nun bis zur rechtskräftigen Feststellung eines etwaigen Versicherungsausschlusses beziehungsweise bei Anhaltspunkten für Straftaten vorläufig Abwehrkostenschutz zu gewähren oder nicht?

OLG Frankfurt am Main: Vorläufige Leistungspflicht des D&O-Versicherers

Zunächst ist hervorzuheben, dass in D&O-Versicherungen üblicherweise – anders als bei Rechtsschutzversicherungen – ausdrücklich geregelt ist, dass der D&O-Versicherer bis zur rechtskräftigen Feststellung einer wissentlichen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung, etwa in Form eines rechtskräftigen Zivil- oder Strafurteils, vorläufigen Abwehrkostenschutz zu gewähren hat. Eine dahingehende Regelung findet sich auch in den Versicherungsbedingungen, die der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main zugrunde lagen. Der D&O-Versicherer stützte sich daher – mangels einer Feststellung einer wissentlichen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung in Form eines rechtskräftigen Straf- oder Zivilurteils – nicht ausschließlich auf den Deckungsausschluss wegen wissentlich oder vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen. Der D&O-Versicherer wendete vielmehr auch ein, dass das ehemalige Vorstandsmitglied bei der Vertragsverlängerung gefahrerhöhende Umstände verschwiegen und damit arglistig getäuscht habe.

Das LG Frankfurt am Main hatte in erster Instanz die vorläufige Kostentragung des D&O-Versicherers bejaht. Das LG Frankfurt am Main begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der D&O-Versicherer in seinen Versicherungsbedingungen die Gewährung eines vorläufigen

Abwehrkostenschutzes bis zur Feststellung einer wissentlichen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung in Form eines rechtskräftigen Straf- oder Zivilurteils ausdrücklich zugesagt hat. Eine arglistige Täuschung durch den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden lehnte das LG Frankfurt am Main mangels entsprechender Glaubhaftmachung ab. Das Gericht erachtete es als nicht ausreichend glaubhaft gemacht, dass oder inwieweit der ehemalige Vorstandsvorsitzende zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung Kenntnisse von den Umständen des Wirecard-Skandals hatte und insoweit arglistig getäuscht hat.

„Die Rechtsschutzverpflichtung, die Abwehrkosten zu übernehmen, sei eine Hauptpflicht des D&O-Versicherers.“

Das OLG Frankfurt am Main wies die Berufung des D&O-Versicherers mit Urteil vom 07.07.2021 zurück und bestätigte damit die Entscheidung der Vorinstanz. Nach Auffassung des OLG Frankfurt am Main gewähre der D&O-Versicherer durch seine Versicherungsbedingungen einen weitreichenden Versicherungsschutz. Dieser entfalle erst dann, wenn eine rechtskräftige Entscheidung oder ein Geständnis vorliege, aus dem sich eine wissentliche oder vorsätzliche Pflichtverletzung ergebe. Bis dahin hat der D&O-Versicherer vorläufig die Verteidigungskosten zu tragen. Die Rechtsschutzverpflichtung, die Abwehrkosten zu übernehmen, sei eine Hauptpflicht des D&O-Versicherers. Die Erwägungen des OLG Frankfurt am Main basierten vor allem auf der Auslegung der Ver-

sicherungsbedingungen nach Wortlaut, Sinn und Zweck sowie Systematik, wobei die Versicherungsbedingungen im zu entscheidenden Fall sogar so weit gehen, dass der D&O-Versicherer selbst im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung keine Rückzahlung der bereits bezahlten Anwaltshonorare verlangen kann.

Auf diesen Überlegungen basierend entschied das OLG Frankfurt am Main ferner, dass sich der D&O-Versicherer dementsprechend erst dann auf einen Ausschluss wegen arglistiger Täuschung berufen könne, wenn eine rechtskräftige Entscheidung hierzu vorliegt. Andernfalls würde der Versicherungsschutz der D&O-Versicherung unterlaufen. Denn die Versicherungsbedingungen gingen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung grundsätzlich von einem redlichen Versicherten aus. Bis dahin sei also kein Raum für einen Ausschluss wegen Arglist. Hierauf könne sich der Versicherer erst nach Abschluss der Haftpflichtprozesse stützen.

Festzuhalten ist, dass das LG und das OLG Frankfurt am Main gerade deshalb von einer vorläufigen Leistungspflicht des D&O-Versicherers ausgingen, da der D&O-Versicherer innerhalb seiner Versicherungsbedingungen die Gewährung von Abwehrkosten bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Feststellung einer wissentlichen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ausdrücklich zugesagt hatte.

BGH: Keine vorläufige Leistungspflicht des Rechtsschutzversicherers

Genau in letzterem Punkt unterscheidet sich die BGH-Entscheidung vom 20.05.2021, Az. IV ZR 324/19, von dem

Fall, den das OLG Frankfurt am Main entschied. In dem Rechtsstreit vor dem BGH war die vorläufige Kostenübernahme durch den Rechtsschutzversicherer gerade nicht in den Versicherungsbedingungen geregelt. Der BGH hatte vielmehr die bis dahin umstrittene Frage zu klären, wie der allgemeine Vorsatzausschluss in der Rechtsschutzversicherung – „Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen [...], soweit [...] ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben.“ – auszulegen ist und welche Rechtsfolgen hieran anknüpfen.

Die Vorinstanzen hatten noch entschieden, dass die Rechtsschutzversicherung zumindest vorläufig unter Vorbehalt leisten müsse.

Der BGH stellte hingegen klar, dass der Vorsatzausschluss einen Risikoausschluss darstelle, über dessen Eingreifen – wie bei jedem anderen Risikoausschluss auch – grundsätzlich im Deckungsprozess gestritten werden muss. Die Klausel biete aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers keinen Anhaltspunkt dafür, dass außerhalb eines Deckungsprozesses stehende Umstände (wie etwa Ergebnisse aus dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder aus dem Ausgangsprozess) für den Deckungsumfang von Bedeutung sein könnten. Die Regelung bei Unklarheiten i. S. v. § 305c Abs. 2 BGB sei nicht anzuwenden. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer erkenne auch so, dass der Risikoausschluss nicht an strafrechtliche Ermittlungen anknüpft, so dass auch die Feststellungen aus solchen

Ermittlungen nicht Voraussetzung der Leistungspflicht sein könnten.

Von einer vorläufigen Leistungspflicht des Versicherers und der Bindungswirkung eines externen Verfahrens sei, laut BGH, nur dann auszugehen, wenn dies ausdrücklich und eindeutig geregelt werde. Eine vorläufige Leistungspflicht ergebe sich nach dem BGH auch nicht aus der Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers. Die in der Klausel ausdrücklich vorbehaltene Rückzahlungspflicht für den Fall, dass sich im Nachhinein ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat herausstellt, betreffe nach ihrem erkennbaren Sinn und Zweck lediglich den Fall, dass der Versicherer zunächst in Unkenntnis des Vorwurfs einer Vorsatztat Deckung gewährt habe, jedoch im Nachhinein, etwa aufgrund einer unvollständigen Information durch den Versicherungsnehmer, Kenntnis von Umständen einer Vorsatztat erlangt habe. In einem solchen Fall wolle der Versicherer nicht an seine ursprüngliche Deckungszusage gebunden bleiben.

Nach dem Sinn und Zweck der Regelung könne der Versicherte davon ausgehen, dass er die Versichertengemeinschaft nicht belasten kann, wenn nach objektiver Sachlage ein kriminelles Verhalten vorliege. Bei vorläufiger Leistung bestehe die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit des Versicherten beziehungsweise Versicherungsnehmers, also dass die Versicherung ihre Zahlungen nicht mehr zurückerlange. Dieses Insolvenzrisiko spreche ebenfalls gegen die Annahme einer vorläufigen Leistungsverpflichtung.

Der BGH verneinte daher eine vorläufige Leistungspflicht des Rechtsschutzversicherers.

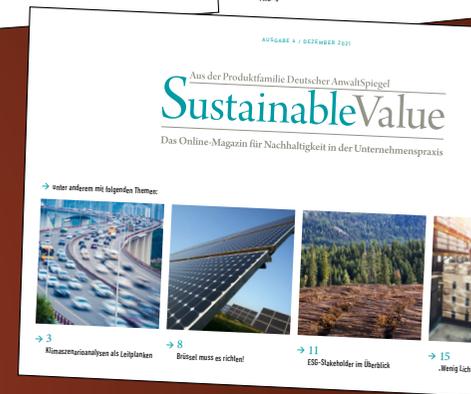
Fazit

Die Entscheidungen des BGH und des OLG Frankfurt am Main mögen auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinen. Bei genauer Betrachtung sind sie es jedoch nicht. Die unterschiedlichen Entscheidungen erklären sich durch die unterschiedlichen Versicherungsarten und Versicherungsbedingungen.

Das OLG Frankfurt am Main ging gerade deshalb von einer vorläufigen Leistungspflicht des D&O-Versicherers aus, da der D&O-Versicherer innerhalb seiner Versicherungsbedingungen die Gewährung von Abwehrkosten bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Feststellung einer wissentlichen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ausdrücklich zugesagt hatte.

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall fehlte hingegen eine dahingehende Regelung in den Versicherungsbedingungen. Eine vorläufige Leistungspflicht ließ sich auch nicht durch Auslegung der Versicherungsbedingungen herleiten. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der BGH über eine Rechtsschutzversicherung (und keine D&O-Versicherung) zu entscheiden hatte und die Grundsätze einer Haftpflichtversicherung nicht ohne Weiteres auf eine Rechtsschutzversicherung übertragbar sind.

Wie häufig kommt es daher auf den Einzelfall und die zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen an. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich in der Praxis, die Versicherungsbedingungen stets genauestens zu prüfen, sei es bei Vertragsabschluss oder bei konkreten Deckungsfragen. ←



Jetzt bequem und kostenfrei per Multiformular abonnieren!
 ► www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung



Unternehmensrelevantes Recht, aktuell und praxisnah:

Auf dem Laufenden bleiben mit den Online-Magazinen der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel.

Was sich für Verbraucher ändert

Das neue Gewährleistungsrecht beim Warenkauf und bei digitalen Leistungen gilt seit Jahresanfang und hält einige praktisch relevante Neuerungen bereit.

Von Dr. Judith Schacherreiter



Seit Jahresbeginn gilt in Österreich ein neues Gewährleistungsrecht. Für bewegliche Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist weiterhin zwei Jahre ab Übergabe.

Seit Jahresbeginn gilt in Österreich ein neues Gewährleistungsrecht. Die Reform diente der Umsetzung der Warenkauf-RL (RL 2019/771) und der Digitale-Inhalte-RL (RL 2019/770) und betrifft daher primär die in den RL gegenständlichen Verbraucherverträge. Über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus bringt die österreichische Reform aber auch Änderungen für andere Verbraucherverträge und im B2B-Bereich. Die neuen gewährleistungsrechtlichen Vorschriften gelten für nach dem 1.1.2022 abgeschlossene Verträge und für seit dem 1.1.2022 bereitge-

stellte digitale Leistungen (§ 1503 Abs 2 ABGB; § 29 VGG). Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen in fünf Punkten vorgestellt:

Das Verbrauchergewährleistungsgesetz als zweites Gewährleistungsregime

Kern der Reform ist das Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG). Das VGG regelt die Gewährleistung für Warenkauf-



Dr. Judith Schacherreiter

KNOETZL HAUGENEDER NETAL Rechtsanwälte GmbH, Wien
Partnerin

judith.schacherreiter@knoetzl.com
www.knoetzl.com

verträge und Verträge über digitale Leistungen im B2C-Bereich (§ 1 Abs 1 VGG). Dies entspricht dem Anwendungsbereich der Warenkauf-RL und der Digitale-Inhalte-RL.

Warenkaufverträge sind Verträge über den Kauf von beweglichen körperlichen Sachen. Erfasst werden auch Verträge über erst herzustellende Waren (Werklieferungsverträge), nicht jedoch Werkverträge. Zur Abgrenzung findet sich in den Gesetzesmaterialien folgender Hinweis: „Ein Werkvertrag klassischer Ausprägung, der entweder gar keine kaufvertraglichen Elemente oder nur solche von untergeordneter Bedeutung aufweist, wird nicht unter den ‚Kauf von Waren‘ im Sinne des Abs. 1 Z. 1 zu subsumieren sein. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Werkunternehmer nur eine Dienstleistung zu erbringen hat (etwa bei der Herstellung eines Anzugs durch einen Herrenschnneider, sofern der Verbraucher dafür den anlässlich eines London-Urlaubs selbst erworbenen Wollstoff beistellt) oder wenn der Materialeinsatz des Werkunternehmers bei einer wertenden Betrachtung deutlich hinter das Dienstleistungselement, das den Kern der Leistung ausmacht, zurücktritt.“ (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 949 BlgNR 27. GP 12 ff zu § 1 VGG)

Verträge über digitale Leistungen sind Verträge über digitale Inhalte (z.B. Fotos, Videos, Musik oder E-Books) und über digitale Dienstleistungen (z.B. Social Media oder Cloudspeicherdienste). Anders als bei den Warenkaufverträgen kommt es nur auf den Leistungsgegenstand an, nicht darauf, ob der Vertrag als Kauf- oder Werkvertrag zu qualifizieren ist (Stabentheiner, ÖJZ 2021, 965, 969). Explizit erfasst sind auch solche Vertragskonstruktionen, bei denen der Verbraucher als Gegenleistung für die Bereitstellung der digitalen Leis-

tung seine personenbezogenen Daten hingibt (§ 1 Abs 1 Z 2 lit b VGG), wobei die DSGVO und die Frage, ob das Datenschutzrecht verletzt wird, durch diese Vorgabe nicht berührt werden sollen (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 949 BlgNR 27. GP 12 ff zu § 1 VGG).

In Österreich galt bisher ein einheitliches Gewährleistungsrecht (§§ 922 ff ABGB) mit punktuellen Sonderregelungen im Verbraucherrecht (§§ 8 bis 9b KSchG) und im Unternehmensrecht (§§ 377 f UGB). Mit der Einführung des VGG gibt es nun zwei Gewährleistungsregimes: das allgemeine Regime des ABGB und das Sonderregime des VGG, das als *lex specialis* dem ABGB und dem KSchG vorgeht.

Die neuen Fristen

Aufgrund der Reform gilt ein neues Fristenregime, das zwischen Gewährleistungs- und Verjährungsfrist unterscheidet (§ 933 Abs 3 ABGB neu; §§ 10, 18, 28 VGG). Dieses neue Fristenregime wurde auch ins ABGB übernommen und gilt daher auch im B2B-Bereich.

Die Gewährleistungsfrist beträgt (wie bisher) für bewegliche Sachen zwei, für unbewegliche Sachen drei Jahre ab Übergabe. Nur jene Mängel, die innerhalb dieser Frist hervorkommen, unterliegen der Gewährleistung (§ 933 Abs 3 ABGB neu; §§ 10 Abs 1, 18 Abs 1 VGG).

Neu ist die an die Gewährleistungsfrist anschließende dreimonatige Verjährungsfrist. Damit erhält der Gewährleistungsberechtigte nach Ablauf der Gewährleistungsfrist weitere drei Monate Zeit, um seine Ansprüche gerichtlich

geltend zu machen. Diese zusätzliche Frist wurde ebenso ins ABGB übernommen und gilt daher auch zwischen Unternehmern (§ 933 Abs 3 ABGB neu, § 28 Abs 1 VGG).

„Nach der neuen Definition des VGG (...) ist eine Leistung nur dann vertragskonform, wenn sie zusätzlich zu den ‚vertraglich vereinbarten‘ (§ 5 VGG) auch die ‚objektiv erforderlichen‘ Eigenschaften erfüllt (§ 6 VGG).“

Rechtsmängel müssen weiterhin binnen zwei, bei unbeweglichen Sachen binnen drei Jahren ab Kenntnis geltend gemacht werden (§ 933 Abs 3 ABGB neu; § 28 Abs 2 VGG).

Des Weiteren wurde die Vermutungsfrist verlängert – dies allerdings nur im Anwendungsbereich des VGG. Hinsichtlich jener Mängel, die innerhalb dieser Frist hervorkommen, wird vermutet, dass sie schon bei Übergabe vorlagen. Bisher betrug diese Frist sechs Monate. Nach VGG beträgt sie ein Jahr ab Übergabe; außerhalb des VGG bleibt es bei der Sechsmonatsfrist (§ 924 ABGB; §§ 11 Abs 1, 19 Abs 1 VGG).

Neuerungen bei der Definition des Mangels

Im österreichischen Gewährleistungsrecht gilt traditionell ein subjektiver Mangelbegriff. Demnach ist eine Leistung mangelhaft, wenn sie der konkreten Vereinbarung wider-

spricht. Gemäß § 922 ABGB muss der Verkäufer zwar nicht nur für die „bedungenen“, sondern auch für die „gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften“ Gewähr leisten. Dies ändert aber nichts an der subjektiven Natur des Mangelbegriffs. Unter den „gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften“ werden nämlich jene Eigenschaften verstanden, die auch ohne ausdrückliche Vereinbarung erwartet werden dürfen und als stillschweigend vereinbart gelten (sh zB OGH 8 Ob 63/05f und 1 Ob 140/00w).

Nach der neuen Definition des VGG hingegen ist eine Leistung nur dann vertragskonform, wenn sie zusätzlich zu den „vertraglich vereinbarten“ (§ 5 VGG) auch die „objektiv erforderlichen“ Eigenschaften erfüllt (§ 6 VGG). Die objektiv erforderlichen Eigenschaften können nur dadurch abbedungen werden, dass der Verbraucher davon „eigens in Kenntnis gesetzt“ wird und der Abweichung „ausdrücklich und gesondert zustimmt“ (§ 6 Abs 1 VGG). Damit wird der subjektive Mangelbegriff durch objektive Kriterien flankiert, die nur unter erschwerten Formerfordernissen abbedungen werden können.

§ 6 Abs 2 VGG konkretisiert die objektiv erforderlichen Eigenschaften wie folgt: Die Waren beziehungsweise digitalen Dienstleistungen müssen für jene Zwecke geeignet sein, für die sie üblicherweise verwendet werden; sie müssen allfälligen Proben, Mustern und Testversionen entsprechen und mit jenem Zubehör ausgestattet sein, das der Verbraucher vernünftigerweise erwarten darf. Schließlich müssen sie die jeweils für solche Waren beziehungsweise digitale Leistungen übliche Menge, Qualität, Haltbarkeit, Funktionalität, Sicherheit etc. aufweisen.

Um die objektiven Erfordernisse abzubedingen, genügt es nicht, den Verbraucher generell über Abweichungen zu informieren. Information und Zustimmung müssen sich vielmehr auf eine konkret bestimmte Abweichung beziehen und die Zustimmung muss durch ein aktives und eindeutiges Verhalten zum Ausdruck gebracht werden, zum Beispiel durch Anklicken eines Kästchens. Beim Kauf im Geschäftslokal genügt zwar eine mündliche Zustimmung, aus Beweisgründen empfiehlt sich aber auch hier eine schriftliche Dokumentation (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 949 BlgNR 27. GP 12 ff zu § 6 VGG). Eine bloß konkludente Zustimmung oder ein Hinweis in den AGB dürfte dem strengen Zustimmungserfordernis nicht genügen. Selbst bei einer offensichtlichen Abweichung vom objektiv Erforderlichen genügt es möglicherweise nicht, dass der Kunde dies einfach hinnimmt (Stabentheiner, ÖJZ 2021, 965, 971).

Die Aktualisierungspflicht

Bei Waren mit digitalen Elementen (wie z.B. ein Smartphone) und bei digitalen Leistungen (etwa einem Cloudspeicher) ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher nach der Übergabe jene Updates (z.B. Sicherheitsupdates) zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit die Ware oder die digitale Leistung weiterhin dem Vertrag entspricht (§ 7 VGG). Der österreichische Gesetzgeber hat – über unionsrechtliche Vorgaben hinaus – diese Aktualisierungspflicht auch für Verträge zwischen Unternehmern festgelegt (§ 1 Abs. 3 VGG). Verstöße gegen die Aktualisierungspflicht unterliegen der Gewährleistung; bei Waren mit digitalen Elementen wird damit die Gewährleistungspflicht über den Übergabezeitpunkt hinaus erstreckt.

Wenn die digitale Leistung einmal oder mehrmals einzeln bereitzustellen ist, gilt die Aktualisierungspflicht für einen Zeitraum, den der Verbraucher „vernünftigerweise“ erwarten kann. Bei fortlaufender Bereitstellung der digitalen Leistung gilt die Aktualisierungspflicht während der gesamten Bereitstellung, bei Waren mit digitalen Inhalten mindestens für zwei Jahre ab Übergabe (§ 7 Abs 2 VGG).

Abweichende vertragliche Vereinbarungen mit Verbrauchern sind nur unter den strengen Voraussetzungen möglich, die auch für das Abbedingen der objektiv erforderlichen Eigenschaften gelten (§ 7 Abs 1 VGG).

Keine wesentlichen Neuerungen der Gewährleistungsbehelfe

Die Gewährleistungsbehelfe bleiben im Wesentlichen unverändert: Primär können Austausch und Verbesserung, nur unter bestimmten Voraussetzungen die sekundären Behelfe Preisminderung und Vertragsauflösung geltend gemacht werden. Neu ist im Wesentlichen nur die Terminologie: Der Begriff der Vertragsauflösung hat auch im ABGB den Begriff der Wandlung ersetzt (§ 932 ABGB neu, §§ 12 ff, 20 ff VGG).

Einige kleinere Änderungen gibt es beim Rückgriffsrecht des gewährleistungspflichtigen Unternehmers gegen seinen Vormann. Sein Rückgriffsanspruch wird nun nicht mehr durch das an den Vormann geleistete Entgelt beschränkt; ein Rückgriffsanspruch kommt auch für eine Verletzung der Aktualisierungspflicht in Betracht und das Rückgriffsrecht kann nur noch unter erschwerten Voraussetzungen abbedungen werden (§ 933b ABGB neu; § 7 VGG).

Fazit

Die Reform hat keine strukturelle Umwälzung der Gewährleistung gebracht, wohl aber einige praktisch relevante Neuerungen, wie zum Beispiel die Verlängerung der Vermutungsfrist von sechs Monaten auf ein Jahr oder die Aktualisierungspflicht.

Einige neue Regelungen sind unbestimmt formuliert (etwa die Dauer der Aktualisierungspflicht oder die Abbedingung der objektiv erforderlichen Eigenschaften). Diesbezüglich wird die Rechtsprechung, auch der EuGH, eine wichtige Rolle spielen. ←

ANZEIGE

Das neue Online-Magazin für Sanierung, Restrukturierung und Insolvenz



Jetzt kostenfrei abonnieren!

RestructuringBusiness ist eine neue, praxisorientierte Fachpublikation zu allen für die Unternehmenspraxis und den Rechtsmarkt wesentlichen Fragen der Sanierung, Restrukturierung und Insolvenz. Namhafte Autoren aus Unternehmen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Anwaltssozialitäten berichten über nationale und internationale Entwicklungen. Beiträge von Insolvenzverwaltern und Sanierungsberatern sowie praxisorientierten Wissenschaftlern runden das Angebot ab.

www.restructuringbusiness-magazin.de

Herausgeber



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe



www.germanlawpublishers.com

Partner

ADVANT Beiten

AlixPartners

BRINKMANN & PARTNER

deekeling arndt/amo
anwaltssozialisten

Kliemt.
RECHTSANWÄLTE

Linklaters

PLUTA

WELLENSIEK

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe • Frankenallee 71–81 • 60327 Frankfurt am Main

Anstehende Änderungen des chinesischen Schiedsrechts

Angleichung an die international üblichen Best Practices

Von Katharina Klenk-Wernitzki und Dr. Madeleine Martinek, LL.M., LL.M. oec. (Nanjing)



Katharina Klenk-Wernitzki

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln
Rechtsanwältin, Senior Associate, Complex Disputes und
China Desk

katharina.klenk@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Dr. Madeleine Martinek, LL.M., LL.M. oec. (Nanjing)

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln
Rechtsanwältin, Associate, China Desk und Corporate/M&A

madeleine.martinek@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Das derzeitige Schiedsgesetz der VR China soll an die praktischen Bedürfnisse der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit angepasst werden..

Schiedsverfahren spielen gerade bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten mit Bezug zur Volksrepublik China (VR China) eine große Rolle. Hier stellen Schiedsverfahren oft die einzig realistische Option dar, Ansprüche gegen chinesische Parteien durchzusetzen. Grund genug, sich einmal mit dem chinesischen Schiedsverfahrensrecht auseinanderzusetzen, das aktuell eine große Änderung erfahren soll.

Das derzeit geltende chinesische Schiedsgesetz stammt aus dem Jahr 1994 und wurde in den letzten 26 Jahren seiner

Geltung nur zwei Mal marginal geändert. Anders als in vielen Rechtsordnungen basiert das chinesische Schiedsgesetz nicht auf dem UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (UNCITRAL-Modellgesetz). Es enthält daher nach wie vor einige Bestimmungen, die nicht im Einklang mit den Standards der internationalen Schiedspraxis stehen.

Dies soll sich nun zeitnah ändern: Am 30.07.2021 hat die chinesische Regierung ihre Vorschläge zur Überarbeitung des

Schiedsgesetzes der VR China (Entwurf) zur öffentlichen Konsultation freigegeben. Ziel ist es, das derzeitige Schiedsgesetz an die praktischen Bedürfnisse der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit anzupassen.

Die wichtigsten Änderungen seien hier im Folgenden zusammengefasst:

Einbindung von ausländischen Schiedsinstitutionen und Ad-hoc-Schiedsverfahren

Das chinesische Schiedsgesetz sieht in Art. 16 bislang vor, dass die Parteien nicht nur übereinstimmend deutlich machen müssen, dass sie zukünftige Streitigkeiten vor einem (institutionellen) Schiedsgericht und nicht vor den staatlichen Gerichten austragen lassen wollen. Vielmehr müssen die Parteien auch zwingend eine konkrete Schiedsinstitution benennen. Die nicht hinreichend klare Bezeichnung der Schiedsinstitution führte in vielen Fällen zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung. Auch Ad-hoc-Schiedsverfahren, die ohne Unterstützung einer Institution stattfinden, sind unzulässig. Zudem ist es ausländischen Schiedsinstitutionen grundsätzlich nicht gestattet, Schiedsverfahren mit Schiedsort in China zu administrieren, da Schiedsinstitutionen in China von der zuständigen Lokalregierung eingerichtet und bei der Justizverwaltung auf Provinzebene registriert werden müssen.

Diese Einschränkungen in Bezug auf die Wahl einer innerchinesischen Schiedsinstitution gelten jedenfalls für „innerchinesische“ Streitigkeiten ohne Auslandsbezug, worunter

jedoch auch Streitigkeiten zwischen in China gegründeten Tochterunternehmen, also deutsch-chinesische Joint Ventures, mit chinesischen Geschäftspartnern zählen.

Mit dem neuen Entwurf von 2021 wird der Anwendungsbereich des Schiedsgesetzes erweitert: Die exakte Bezeichnung der gewählten Schiedsinstitution ist nicht länger erforderlich. Des Weiteren ermöglicht der Entwurf in Art. 91 nun explizit Ad-hoc-Schiedsverfahren bei handelsrechtlichen Streitigkeiten mit Auslandsbezug. Für Streitigkeiten ohne Auslandsbezug besteht zwar nach wie vor ein Verbot der Durchführung von Ad-hoc-Schiedsverfahren, ausländische Ad-hoc-Schiedssprüche werden jedoch ohnehin in der Regel für vollstreckbar erklärt. Auch die Beschränkungen für ausländische Schiedsinstitutionen, die in der VR China ansässige Schiedsverfahren verwalten, werden weiter gelockert. Art. 12 des Entwurfs sieht vor, dass es ausländischen Schiedsinstitutionen ausdrücklich gestattet ist, in der VR China eine Niederlassung zu gründen, um Schiedsverfahren mit Auslandsbezug durchzuführen. Außerdem wird ausländischen Schiedsinstitutionen gestattet, sich bei der Justizverwaltung auf Provinzebene registrieren zu lassen. Ausländisch investierte Unternehmen könnten damit in Zukunft in Verträgen mit chinesischen Vertragspartnern auch eine Streitbeilegung durch eine nichtchinesische Schiedsinstitution vorsehen.

Anerkennung des Schiedsorts

Nach den meisten nationalen Schiedsgesetzen können die Parteien den Schiedsort selbst wählen oder dies der Schiedsinstitution oder dem Schiedsgericht überlassen. Der Schied-

sort ist von dem tatsächlichen Tagungs- und Verhandlungsort zu unterscheiden. Er entscheidet nicht nur über das anwendbare Recht, sondern auch über die Zuständigkeit staatlicher Gerichte für unterstützende Maßnahmen. Der Schiedsort bestimmt auch die Nationalität eines Schiedsspruchs, die wiederum den anwendbaren Rechtsrahmen für die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs festlegt.

Diese im UNCITRAL-Modellgesetz verankerte Verbindung des Schiedsverfahrens mit dem nationalen Schiedsrecht über den Schiedsort wurde in die meisten nationalen Schiedsgesetze übernommen, hat aber bis jetzt keinen Eingang in das chinesische Schiedsgesetz gefunden. Vielmehr richtet sich die Nationalität eines Schiedsspruchs in der VR China nach dem Sitz der Schiedsinstitution: Ein Schiedsspruch, der in einem von einer ausländischen Schiedsinstitution verwalteten Schiedsverfahren erlassen wurde, wird als ausländischer Schiedsspruch (foreign award) qualifiziert – der Schiedsort findet keinerlei Berücksichtigung. Dies führt zu dem seltsamen Szenario, dass auch ein Schiedsspruch, der in einem von einer ausländischen Schiedsinstitution verwalteten Schiedsverfahren mit Schiedsort in der VR China erlassen wird, nach chinesischem Prozessrecht als ausländischer Schiedsspruch angesehen würde, der nach dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vollstreckt werden müsste.

Der Entwurf öffnet sich nun dem in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit weit verbreiteten Territorialitätsgrundsatz: Im neuen Art. 27 des Entwurfs gilt ein Schiedsspruch als am Schiedsort ergangen; die Parteien können den Schiedsort in der Schiedsvereinbarung festlegen. Der Sitz

der Schiedsinstitution ist damit nicht mehr ausschlaggebend für die Qualifikation der Nationalität eines Schiedsspruchs. Nur, wenn in der Schiedsklausel kein Schiedsort vereinbart wurde, tritt der Sitz der Schiedsinstitution an die Stelle des Schiedsortes.

Kompetenz-Kompetenz light

Wichtige Änderungen wurden auch in Bezug auf die materiellen Aspekte von Schiedsverfahren vorgenommen. Eine davon ist die Aufnahme des Grundsatzes der Kompetenz-Kompetenz für Schiedsverfahren, die in der VR China verwaltet werden.

Nach dem in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit etablierten Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz kann ein Schiedsgericht über seine eigene Zuständigkeit entscheiden. Dieser Grundsatz gewährleistet die Effizienz des Schiedsverfahrens und begrenzt die staatliche Einmischung. Der Gedanke der Kompetenz-Kompetenz wird im derzeitigen Schiedsgesetz der VR China nicht anerkannt: Ein Schiedsgericht ist nicht befugt, seine eigene Zuständigkeit zu bestimmen, wenn eine Partei die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung anzweifelt. Bei Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung können sich die Parteien gemäß Art. 20 an die verwaltende Schiedsinstitution oder das zuständige chinesische Gericht wenden, wobei die Entscheidung des Gerichts Vorrang hat.

In Art. 28 des neuen Entwurfs findet sich der Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz teilweise berücksichtigt: Hiernach ist das Schiedsgericht für die Entscheidung über Einwän-

de gegen seine Zuständigkeit zuständig. Allerdings kann die Entscheidung des Schiedsgerichts vor dem staatlichen Gericht überprüft werden – auch wenn sich das Schiedsgericht für unzuständig hält – und ist damit voll reversibel.

Sonstiges

Neben diesen dargestellten Änderungen wurde in Art. 1 des Entwurfs der Begriff „gleichberechtigte Parteien“ durch „natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen“ ersetzt. Dies soll der Möglichkeit Rechnung tragen, Investor-Staat-Schiedsverfahren in der VR China durchzuführen.

„Mit dem Entwurf für eine Reform des Schiedsgesetzes vom 30.07.2021 gehen weitreichende Änderungen des chinesischen Schiedsrechts einher.“

Der überarbeitete Entwurf sieht zudem Änderungen in Bezug auf die Schiedsrichterbenennung vor. Der Entwurf stellt klar, dass die Schiedsrichterliste lediglich Empfehlungscharakter hat und die Parteien auch Schiedsrichter außerhalb von Schiedsrichterlisten der jeweiligen Institution wählen (Art. 50) können.

Darüber hinaus wird das Schiedsrecht an die spätestens seit COVID herrschenden Zeiten angepasst, indem der Entwurf

zunehmend elektronische Methoden für die Übermittlung von Dokumenten (Art. 34) und die Durchführung des Verfahrens (Art. 30) zulässt.

Schließlich sollen nach dem Entwurf künftig auch Schiedsgerichte – und nicht nur staatliche Gerichte – einstweilige Maßnahmen treffen können, was erneut die Kompetenzen der Schiedsgerichte stärkt (Art. 43 ff.).

Fazit

Mit dem Entwurf für eine Reform des Schiedsgesetzes vom 30.07.2021 gehen weitreichende Änderungen des chinesischen Schiedsrechts einher. Die Änderungen führen zu einer Angleichung des chinesischen Schiedsgesetzes an die international üblichen Best Practices der Handelsschiedsgerichtsbarkeit und spiegeln die wachsende Bedeutung der in der VR China durchgeführten Schiedsverfahren wider. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie diese Änderungen in der Praxis umgesetzt werden und ob ausländische Parteien künftig tatsächlich häufiger die VR China als Schiedsort ihrer Streitigkeiten wählen. ←

Dem Fachbeirat von „DisputeResolution“ gehören 22 namhafte nationale und internationale Persönlichkeiten sowie Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie unterstützen „DisputeResolution“ publizistisch und tragen so zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.



**Prof. Dr. Dr. h.c.
Carl Baudenbacher**

EFTA Gerichtshof,
Luxemburg, Institute of
European and International
Business Law, St. Gallen

Ex-Präsident (EFTA),
Professor (IE&IB)

carl.baudenbacher@unisg.ch



**Prof. Dr. Christoph
Benedict**

Pinsent Masons, München
Rechtsanwalt und
Solicitor (England & Wales),
Legal Director

chben@me.com



Florian Cahn

Framatome GmbH,
Nürnberg
Legal Patents & Insurance
General Counsel

florian.cahn@framatome.com



Dr. iur. Meike Fabian

Nordex SE,
Hamburg
Counsel/Rechtsanwältin
Legal Department

mfabian2@nordex-online.com



**Alexander Foerster,
M.C.L.**

AdvokatFoerster AB,
Stockholm

alexander@advokatfoerster.com



Dr. Ralph Greb, LL.M.

LEONI Bordnetz-Systeme
GmbH, Kitzingen
Head of Legal Group
Automotive (Syndikusrechts
anwalt), Corporate Legal

ralph.greb@leoni.com



**Susanne
Gropp-Stadler**

Siemens AG,
München
Lead Counsel Litigation

susanne.gropp-stadler@siemens.com



Dr. Ulrich Hagel

Bombardier Transportation
GmbH, Berlin
Senior Expert Dispute
Resolution

ulrich.hagel@de.transport.bombardier.com



**Hans David Hahn, LL.M.
(Kent)**

AREVA GmbH,
Buckenhof
Head of Legal, Compliance
& Insurance OGL

hans.hahn@areva.com



**Dr. Clemens-August
Heusch**

Nokia,
München
VP, Head of Global Litigation
and Disputes

clemens.heusch@nokia.com



Dr. Jürgen Klowitz

Ratingen
Rechtsanwalt und
Mediator

j.klowitz@hotmail.de



**Jan Heiko Köhlbrandt,
LL.M.**

Archer Daniels Midland Co.,
Hamburg
Senior Legal Counsel
Germany

janheiko.koehlbrandt@adm.com



Dan-Alexander Levien

Audi Electronics
Venture GmbH,
Gaimersheim
Rechtsanwalt/Mediator
Leiter Rechtsservice

dan-alexander.levien@audi.de



Dr. Tilman Makatsch

Deutsche Bahn AG,
Berlin
Head of Competition
Litigation

tilman.makatsch@deutschebahn.com



Dr. Francesca Mazza

Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V.,
Köln/Berlin
Generalsekretärin

francesca.mazza@disarb.org



James Menz, J.D.

rothorn legal, Zürich
Rechtsanwalt, Partner



**Dr. Miriam Nabinger,
LL.M.**

Fresenius Medical Care AG
& Co. KGaA, Bad Homburg
Rechtsanwältin/
Senior Legal Counsel

miriam.nabinger@fmc-ag.com



Greg Schuetz

The Linde Group,
New Jersey
Head of Global Litigation
and Dispute Resolution

greg.schuetz@linde.com



Dr. Anke Sessler

Skadden,
Frankfurt am Main
Rechtsanwältin,
Partnerin



**Almath Vorndran,
LL.M. (London)**

EON.SE, London
Legal Counsel/
Syndikusrechtsanwältin

almuth.vorndran@eon.com



**Prof. Dr.
Matthias Weller**

Rechts- und Staats-
wissenschaftliche Fakultät
Rechtswissenschaft,
Bonn

sekretariat.weller@jura.uni-bonn.de



Marius Welling

Rechtsanwalt, Mainz



**Dr. André Depping,
M.L.E.**

ADVANT BEITEN
Ganghoferstraße 33
80339 München
Telefon: (089) 350 65-13 31

andre.depping@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com



Thomas Northoff

CLASSREACTION
Rechtsanwalts GmbH
Rosenheimer Platz 4
81669 München
Telefon: (089) 290 36-85 66

tnorthoff@classreaction.com

www.classreaction.com



Bettina Knoetzl

KNOETZL
Herrngasse 1
A-1010 Wien
Telefon: (+43) 134 34 00 02 00

bettina.knoetzl@knoetzl.com

www.knoetzl.com



Dr. Stephan Bausch

Luther Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
(Rheinauhafen)
50678 Köln
Telefon: (02 21) 993 72 57 82

stephan.bausch@luther-lawfirm.com

www.luther-lawfirm.com



Dr. Michael Hammes

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 95 85-59 42

michael.hammes@de.pwc.com

www.pwc.de



Thomas Claus Ludwig, LL.M.

SIEGMANN Partnerschaft Rechts-
anwalts-gesellschaft mbB
Rechtsanwalt, Partner
Hübschstraße 21
76135 Karlsruhe
Telefon: (07 21) 57 04 38-0

ludwig@siegmann-partnerschaft.de

www.siegmann-partnerschaft.de



**Prof. Dr. Matthias
Siegmann**

Rechtsanwalt beim BGH
Hübschstraße 21
76135 Karlsruhe
Telefon: (07 21) 57 04 38 10

bgh@forensik-boutique.de

www.forensik-boutique.de



Guido Althaus

Accuracy Deutschland GmbH
Neue Mainzer Str. 46-50
60311 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 977 88-73 30

guido.althaus@accuracy.com

www.accuracy.com



Dina Komor

OMNI BRIDGEWAY
Gereonstr. 43-65
50670 Köln
Telefon: (0221) 80 11 55-24

dkomor@omniBridgeway.com

www.omnibridgeway.com



Dr. Francesca Mazza

Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
(DIS)
Beethovenstraße 5-13
50674 Köln
Telefon: (0221) 285 52-0

fm@dis-arb.de

www.dis-arb.de



**Dr. Hans-Uwe
Neuenhahn**

EUCON
Europäisches Institut für
Conflict Management e.V.
Brienner Straße 9
80333 München
Telefon: (089) 57 95 18 34

info@eucon-institut.de

www.eucon-institut.de



Dr. Jürgen Klowait

Round Table Mediation und
Konfliktmanagement der
deutschen Wirtschaft
Kieselei 12
40883 Ratingen
Telefon: (021) 027 32-78 07

j.klowait@hotmail.de

Strategische Partner

ADVANT Beiten

CLASSREACTION

KNOETZL

Luther.



Rechtsanwalt beim BGH
Prof. Dr. Matthias Siegmann

Kooperationspartner



DIS



„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner von „DisputeResolution“ sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner von „DisputeResolution“ sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle Strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg von „DisputeResolution“ bei.

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion: Thomas Wegerich (tw, V.i.S.d.P.), Michael Dörfler, Karin Gangl, Mareike Theisen

Verlag:

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe
Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig
Frankenallee 71–81, 60327 Frankfurt am Main
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

German Law Publishers Verleger:

Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 95 64 95 59
E-Mail: redaktion@deutscheranwaltspiegel.de

Internet: www.disputeresolution-magazin.de

Jahresabonnement:

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 4-mal pro Jahr

Projektmanagement:

Karin Gangl
Telefon: (069) 75 91-22 17

Layout: Mi Young Youn

Strategische Partner: ADVANT Beiten; CLASSREACTION; Knoetzl; Luther Rechtsanwaltsgesellschaft; PricewaterhouseCoopers; Rechtsanwalt beim BGH Dr. Matthias Siegmann

Kooperationspartner: Accuracy; Bucerius Center on the Legal Profession; Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS); eucon; OMNI BRIDGEWAY; RTMKM

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts von „DisputeResolution“ übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.

Genderhinweis: Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden. Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw. „Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen Formulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.

Eine Gemeinschaftspublikation von:

